

VORSCHRIFTEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Gemäß §14 UStG müssen Rechnungen folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers,
3. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
4. das Ausstellungsdatum,
5. eine fortlaufende Rechnungsnummer, die vom Rechnungsaussteller nur einmalig vergeben wird,
6. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
7. den Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung,
8. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Nettoentgelt für die Lieferung oder Leistung,
9. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf den Nettobetrag entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für die Lieferung oder Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
10. im Fall der Leistungserbringung im Zusammenhang mit einem Grundstück einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers.

Rechnungen über Kleinbeträge unter 250 € müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- den Nettobetrag und den darauf entfallenden Steuerbetrag sowie den entsprechenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf.

Bitte achten Sie bei Erstellung Ihrer Ausgangsrechnungen darauf!

Sollten Eingangsrechnungen diese vorbezeichneten Angaben nicht enthalten, wird Ihnen der Vorsteuerabzug nicht gewährt!

FÜR RÜCKFRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERN ZUR VERFÜGUNG.